Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

26.04.2024 - Bekanntmachung Nr. 28

Einziehung eines Teilstücks des Tiegener Busch

26.04.2024 - Bekanntmachung Nr. 29

Bebauungsplan Nr. 126 „Sportpark Ost“, Teilplan 1 Sportpark Ost, Teilplan 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

B e k a n n t m a c h u n g

Einziehung

eines Teilstücks des Tiegener Busch, Gemarkung Harber, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Bekanntmachung dieser Einziehung gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz:

Str.-Nr.	Straßenname	Flur	Flst.	qm	Lage
Hab-28	Tiegener Busch	1	156/46	180	Teilstück zwischen Grundstückszufahrt Nr. 11 und Flst. 92/83

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.

Hinweis:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Näheres zu den Voraussetzungen der Klageerhebung finden Sie auch auf der Internetseite
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/verwaltungsgerichtsbarkeit/verwaltungsgerichtsprozess/verwaltungsgerichtsprozess-156679.html.

Soltau, den 19.04.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Olaf Klang

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 126 „Sportpark Ost“
Teilplan 1 Sportpark Ost
Teilplan 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 126 „Sportpark Ost“, bestehend aus dem Teilplan 1 Sportpark Ost und dem Teilplan 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Geltungsbereiche, Teilplan 1 und Teilplan 2, des Bebauungsplanes Nr. 126 „Sportpark Ost“ sind aus den nachstehenden Lageplänen ersichtlich (Grundlage: ALKIS, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion):

Teilplan 1 Sportpark Ost

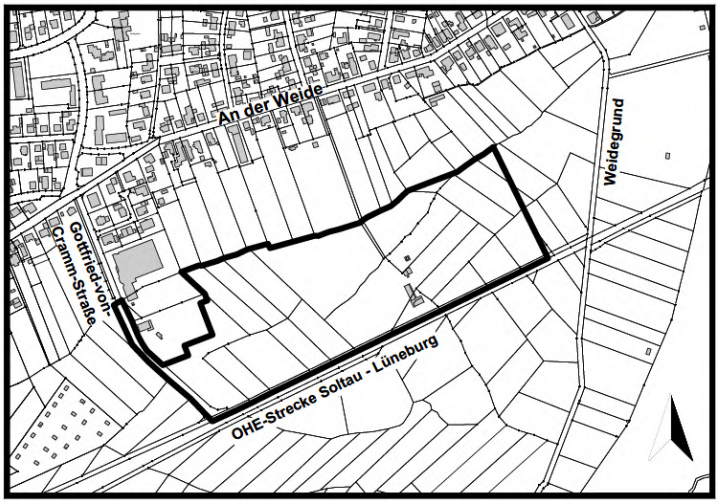

Teilplan 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

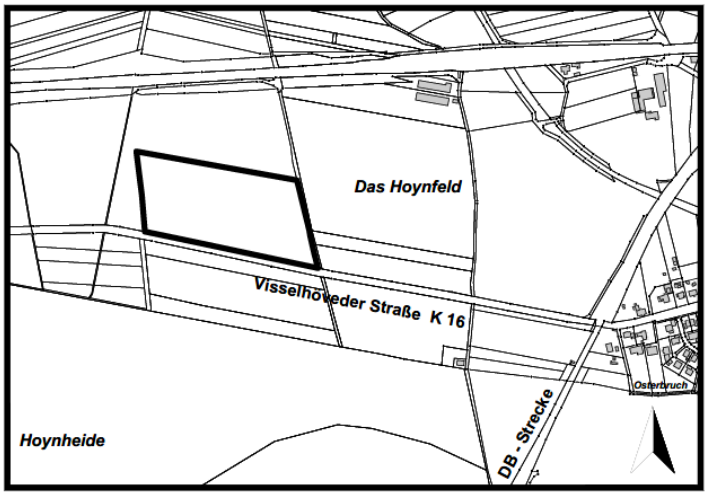

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 „Sportpark Ost“ der Stadt Soltau, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024

im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der nachfolgenden Rufnummer wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Justiziariat, der Stadt Soltau, Tel.: 05191-82 613 sowie auch elektronisch, E-Mail: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.
Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Soltau elektronisch per E-Mail an planverfahren@stadt-soltau.de, bei Bedarf auch schriftlich erklärt werden können und dass gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:
Mensch und seine Gesundheit
Schalltechnische Gutachten – Beurteilung der von der geplanten Sportanlage möglichen, ausgehenden Lärmimmissionen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden unterschritten.
Lichtgutachten – Die ermittelte Raumaufhellung liegt unter dem Immissionsrichtwert.

Behördenstellungnahmen – Hinweis auf Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw. durch den Bahnbetrieb. Hinweis auf eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des sicher geführten Fußgängerverkehrs. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Natur- und Landschaftsschutz/Wald/Ausgleich

Waldgutachten – Darlegung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen; Ermittlung der Kompensationshöhe und des Ersatzaufforstungsbedarfs.

FFH- Verträglichkeits-Vorprüfung – Im überplanten Gebiet befinden sich keine Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen. Durch die beschriebenen Wirkfaktoren sind weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen durch die geplante Nutzung zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Habitate von Lebensräumen wertgebender Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Aus der Umgebung sind keine Planungen oder Projekte im Wirkraum des betroffenen FFH-Gebietes bekannt. Daher sind auch keine kumulativen Wirkungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels bzw. des Schutzzwecks des FFH-Gebietes DE 2924-301 „Böhme“ durch das Projekt können daher ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Behördenstellungnahmen – Sachgerechte, nachturschutzfachliche Stellungnahme zum vorliegenden Planungsstand noch nicht möglich. Hinweis auf Sicherung und Festschreibung der Kompensationsmaßnahmen für die bereits vorhandenen Gebäude im Bebauungsplan. Anregungen und Hinweise zur Gestaltung der Pflanzmaßnahmen und Pflanzenauswahl. Hinweise zum Schutz vor Beeinträchtigungen währen der Bauphase. Hinweise zum Umgang und Verfahren im Zusammenhang mit dem gesetzlich geschützten Biotop im Plangebiet und zu dem damit verbundenen gleichwertig herzustellenden Ausgleich. Hinweis zum Verfahren einer Waldumwandlung für eine Fläche in einem Bebauungsplan. Feststellung des Kompensationsbedarfs. Hinweise zum Zeitpunkt, Art und Umfang der Ersatzaufforstung. Hinweis - sparsamer Umgang mit Grund und Boden für die nötigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Minimierung des Flächenverlusts für die Landwirtschaft. Hinweis - erforderliche Kompensationsmaßnahmen in möglichst weiter räumlicher Distanz ansiedeln. Vorschläge geeigneter Maßnahmen. Hinweis – Durchführung der erforderlichen Ausgleichsflächen möglichst im Plangebiet; Vermeidung Verbrauch weiterer Nutzungsflächen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Die Maßnahmen erfolgen auf einer Teilfläche des Flurstücks 49/2, Flur 23, Gemarkung Soltau (siehe Teilplan 2 dieser Bekanntmachung). Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Wasser/Boden/Abfall/Verkehr

Bodengutachten – Untersuchungen zu den vorhandenen Bodenverhältnissen und zu den Grundwasserständen.

*Bewertung der hydrogeologischen Auswirk*ungen – Eine Verschlechterung des Zustands von Grund- und Oberflächenwasserkörpern ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Behördenstellungnahmen – Hinweise zum Einsatz von Ersatzbaustoffen und zur Herstellung und Ausführung von Verkehrs- und Einstellflächen. Neubewertung der Grundwasserneubildungsrate und auf eine bodenkundliche Baubegleitung. Hinweise zur Sicherstellung der fachgerechten Abfallentsorgung. *Verkehrstechnische Untersuchung* – Gutachterliche Beurteilung der Ist- und Planungssituation; das zu erwartende Verkehrsaufkommen ist noch auf dem Straßennetz abbildbar. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt

Artenschutzfachbeitrag – Die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und die Befreiung von den Verboten der Zerstörung geschützter Biotope nach

§ 30 BNatSchG führt zu der verbindlichen Durchführung einer Reihe von Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen in Form der Anlage von extensiven Grünlandflächen, standortgemäßem Laubwald und blütenreichen Krautsäumen sind durchzuführen. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planinhalte auszuschließen, ergibt sich für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel das Erfordernis für Maßnahmen.
Behördenstellungnahmen – Hinweise zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality)). Sie werden im Bereich des Artenschutzes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verstanden. Anpassung der Festsetzung zur Außenbeleuchtung. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 19.04.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang